

Sitzung am: 1. Dezember 2014

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Niedereschach
vom 26. November 2007

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 01.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist **sorgsam** umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, Wasser sparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 2

§ 12 wird wie folgt geändert:

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wassermesser) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 3

§ 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührensschuldner

Sitzung am: 1. Dezember 2014

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 4

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximal- durchfluss (Q_{max})		3 und 5	3 und 5	3 und 5	3 und 5
Nenndurchfluss (Q_n) Euro/Monat		waagrecht 1,5 und 2,5 1,70	senkrecht 1,5 und 2,5 1,85		Fallrohr 1,5 und 2,5 1,85
Maximal- durchfluss (Q_{max})	7 und 10	20	50	65	80
Nenndurch- fluss (Q_n) Euro/Monat	3,5 und 5(6) 1,95	10 2,75	15 11,35	25 15,60	40 20,55

§ 5

§ 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 01.12.2014

R a g g
Bürgermeister

Abwassergebühren